



## Öffentlicher Aufruf.

### Pfarrer Karl Josef van Kück

---

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

### Pfarrer Karl Josef van Kück – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1996 verstorbenen Pfarrer Karl Josef van Kück liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf den Anfang der 1960er-Jahre, als van Kück Kaplan an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, war und betrifft einen Bewohner des Kinderheims St. Michael, Krefeld-Hüls.

### Die biografischen Daten im Überblick

27.08.1926	geboren in Nettetal-Lobberich
1953	Kaplan St. Severin, Eschweiler-Weisweiler
1958	Kaplan St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen
1962	Kaplan St. Cyriakus, Krefeld-Hüls
1967	Kaplan St. Donatus, Aachen-Brand
1969	Pfarrer St. Sebastian Stolberg-Atsch,
1986	Ruhestand krankheitshalber
1986	Präses Malteser-Hilfsdienst Diözese Aachen, bis 01.05.1991
1991	Hausgeistlicher Altersheim Kreis Aachen, Eschweiler, zugl. Rector ecclesiae
30.05.1996	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

**Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225**

oder nutzen das Online-Formular unter [www.missbrauch-melden.de](http://www.missbrauch-melden.de)

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



# Öffentlicher Aufruf.

## Pfarrer Karl Josef van Kück

---

### **Hinweis:**

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.